

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e.V.
In der Leer 19 | 52134 Herzogenrath | Telefon: 02407 / 3879 | E-Mail: fv-ggk@gmx.de

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e. V.“.

Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 2586 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugendhilfe sowie
- die Förderung der Erziehung

in Form der Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen in Herzogenrath.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule zur Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der dort zu unterrichtenden Kinder. Dies bezieht sich u. a. auch auf die Bereitstellung notwendiger Medien, allgemeiner Arbeitsmittel, sowie von Material zur Unterstützung der an der Schule durchgeführten pädagogischen Maßnahmen, sowie die Unterstützung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- Natürliche Personen oder
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerbern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus Aufgaben und Zweck des Vereins sowie aus seiner Satzung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sich der vom Verein geschaffenen Einrichtungen nach den hierzu durch den Vorstand erlassenen Bestimmungen zu bedienen, sowie einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu fordern.
3. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
6. Den Wechsel des Wohnsitzes und bei Zustimmung zum Elektronischen Lastschriftverfahren auch die Änderung der Bankverbindung sind anzuzeigen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Falle.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festlegung des Jahresbeitrages;
 - e) Bearbeitung von Anträgen von Vereinsmitgliedern; Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

2. Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Bekanntmachung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu machen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail).
Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn 20% der Vereinsmitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand bestimmt, welches seiner Mitglieder die Mitgliederversammlung leitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e. V.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht andere Mehrheit bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Personen aus dem Vorstand zu unterzeichnen ist und vom Vorstand aufzubewahren ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister sowie
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.
 2. Die der Schulpflegschaft vorsitzende Person, oder vertretende Person kann als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen; sofern diese Person nicht als gewähltes Mitglied dem Vorstand angehört.
 3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.
 4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende VorsitzendeJeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung befugt.
 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
-

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e. V.

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) Erstellung des Geschäftsberichts;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
7. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Kontrolle aller Kassengeschäfte,
 - c) Beitragswesen,
 - d) Erstellung des Jahresabschlussberichts und der Steuererklärung,
 - e) Sie / Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit unterschriftsbefugt.
 - f) Rechnungen, die eine Höhe von 150,00 € überschreiten, müssen von der Vorsitzenden / vom Vorsitzendem oder der vertretungsberechtigten Person gegengezeichnet werden; es sei denn sie sind durch Vorstandsbeschluss genehmigt.
8. Die Vorsitzende / der Vorsitzende, während dessen Verhinderung die Vertretung, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die Vertretung anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die Vertretung.
9. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet, wer die Sitzung führt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins sind die / der Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen.

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kämpchen e. V.

§10 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2022 beschlossen.
Sie tritt sofort in Kraft. Die Satzung der Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 tritt
zeitgleich außer Kraft.